



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 11. Dez. 2019

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: **25. September 2019**
Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.36 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Erwin Hackl (SPÖ)

VP-Mauerbach:

GR Manuela Bannauer
GGR Thomas Bruckner
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Ing. Georg Kabas
GGR Matthias Pilter
JGR Martina Reitermayer, MSc
GR Astrid Stoll ab 19.39 Uhr

SP Mauerbach:

GR Mag. Wolfgang Beran
GR Mag. Christine Pennauer
GGR Ing. Gerhard Stitzle
UGR Michael Richter
GR Monika Schrottmeyer

Grüne Plattform:

GR Michael Felzmann
GR DI Monika Iordanopoulos-Kisser
GGR Ursula Prader

Pro Mauerbach:

GR Dr. Hedwig Fritz

Wir für Mauerbach:

GGR Leopold Dutzler

FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Mag. Johannes Reitermayer (ÖVP), GR Franz Strnad (ÖVP),
GR Ruth Freyenschlag (Pro Mauerbach)

Weiters anwesend: OSEkr. Peter Mayer (Amtsleiter), Paul Bluschke (Finanzbuchhaltung),
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 5 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 26.06.2019
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 18.09.2019
- I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2019
- I/6 Aufhebung Beschluss Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03 (GR 27.03.2019, TOP I/9)
- I/7 Aufhebung Beschluss Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a (GR 27.03.2019, TOP I/10)
- I/8 Aufhebung Beschluss Aufhebung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017
(Beschränkung Wohneinheiten) (GR 27.03.2019 TOP I/11)
- I/9 Beschluss – Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03
- I/10 Beschluss – Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a
- I/11 Beschluss – Verlängerung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017 (Beschränkung Wohneinheiten)
- I/12 Beschluss – Änderung Lärmschutzverordnung
- I/13 Beschluss – Annahme Allgemeine Geschäftsbedingungen Kommunalkredit Austria AG
- I/14 Beschluss – Basisdaten für Grundstücksrasterverfahren
- I/15 Beschluss – Vertrag mit Österreichischen Bundesforsten, Kartausenlauf / Duathlon
- I/16 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Caddy WU 365FJ
- I/17 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Doka-Pritsche WU 364FJ
- I/18 Beschluss – Ausschreibung Öffentliche Beleuchtung

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4058
- III/2 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4064
- III/3 Beschluss – Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis PNR 3080
- III/4 Beschluss – Beendigung Dienstverhältnis wegen Pensionierung PNR 4025

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag der **Grünen Plattform Mauerbach** betreffend **Ausrufung des Klimanotstandes in Mauerbach** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 26.06.2019
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 18.09.2019
- I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2019

- I/6 Aufhebung Beschluss Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03 (GR 27.03.2019, TOP I/9)
- I/7 Aufhebung Beschluss Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a (GR 27.03.2019, TOP I/10)
- I/8 Aufhebung Beschluss Aufhebung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017
(Beschränkung Wohneinheiten) (GR 27.03.2019 TOP I/11)
- I/9 Beschluss – Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03
- I/10 Beschluss – Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a
- I/11 Beschluss – Verlängerung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017 (Beschränkung Wohneinheiten)
- I/12 Beschluss – Änderung Lärmschutzverordnung
- I/13 Beschluss – Annahme Allgemeine Geschäftsbedingungen Kommunalkredit Austria AG
- I/14 Beschluss – Basisdaten für Grundstücksrasterverfahren
- I/15 Beschluss – Vertrag mit Österreichischen Bundesforsten, Kartausenlauf / Duathlon
- I/16 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Caddy WU 365FJ
- I/17 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Doka-Pritsche WU 364FJ
- I/18 Beschluss – Ausschreibung Öffentliche Beleuchtung

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Ausrufung des Klimanotstandes in Mauerbach

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4058
- III/2 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4064
- III/3 Beschluss – Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis PNR 3080
- III/4 Beschluss – Beendigung Dienstverhältnis wegen Pensionierung PNR 4025

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 26.06.2019

Da zum Protokoll vom 26.06.2019 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dieses als genehmigt.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) SPÖ Mauerbach – neue Klubsprecherin GR Mag. Christine Pennauer
- b) Amt der NÖ Landesregierung – Antwort auf Resolution „1000 grüne Dächer für NÖ“

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

GR Iordanopoulos-Kisser bezieht sich auf diverse Schulungen und Seminare, die UGR Richter besucht hat, und hinterfragt eine etwaige neue Umweltsituation in Mauerbach. Bgm Buchner ersucht, dies im Ausschuss für Umwelt & Mobilität zu erörtern.

I/4 Bericht Prüfungsausschuss von 18.09.2019

GR Felzmann verliest das Protokoll der Sitzung vom 18.09.2019



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die

Sitzung des **PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**

am Mittwoch, 18. September 2019

im Gemeindeamt, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 16:35 Uhr

anwesend:

GR Michael Felzmann (Vorsitzender)
GR Renate Cupak (Vorsitzender-Stv.)
GR Monika Schrottmeyer
BGR Dr. Hans Jedliczka
GR Franz Strnad

weitere anwesend:

VB Paul Bluschke

Tagesordnung:

1. Prüfung Kassa Konten
2. Liquidität
3. Gebrauchsabgaben öffentliches Gut
4. Energiebuchhaltung
5. Allfälliges

Der Vorsitzende, GR Felzmann, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

1. Prüfung Kassa und Konten

Konten wurden geprüft, Kassa konnte nicht geprüft werden, da die Kassawartin Frau Fritsch einen Auswärtstermin hatte. Wir ersuchen die Kassa bei der nächsten Ausschusssitzung zur Prüfung beizubringen, eventuell auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter.

2. Liquidität

Mit Stand 18 09 2019 sind die Konten der Gemeinde Mauerbach noch mit ca. €180000 belastbar bis die Rahmen ausgeschöpft sind. Die nächsten Ertragsanteile vom Land NÖ sind mit 23 09 2019 in der Höhe von €100000-280000 zu erwarten, wobei 280000 der höchste Betrag ist, der heuer überwiesen wurde. Dem gegenüber stehen derzeit €260000 Kanalgebühren aus dem 2. Quartal 2019, die an die Stadt Wien zu überweisen sind und €83000, die an den Abfallverband zu überweisen sind. Kanalgebühren in ähnlicher Höhe für das 3.Quartal sind im November fällig. Per 12 09 2019 betrug der Stand der offenen Lieferantenrechnungen €465000. Teile davon sind bereits überwiesen, andere Teile sind noch nicht fällig. Leasingraten, Kreditraten, Versicherung (fällig im Jänner 2020), Personalkosten und Betriebskosten, sowie Kosten für laufenden Bauvorhaben, konnten im Zuge der Ausschusssitzung nicht ermittelt werden. Oben angeführte Posten und die derzeit vorhandene Liquidität lassen darauf schließen, dass die Gemeinde Mauerbach ihren Zahlungsverpflichtungen nur wesentlich verspätet nachkommen kann. Es muss daher damit gerechnet werden, dass es zu zusätzlichen Belastungen durch Mahngebühren und Verzugszinsen und versäumte Skontofristen kommt.

Oben beschriebene Umstände zeigen, dass die Gemeinde Mauerbach laufende Kosten nur dadurch bestreiten kann, dass die Zahlung einiger fälliger Positionen bis zum Äußersten hinausgezögert wird.

Der Prüfungsausschuss muss darauf hinweisen, dass diese Situation so rasch wie möglich entschärft wird. Das bedeutet, dass geplante kostenintensive Vorhaben und Anschaffungen verschoben werden und dass Vergaben für unaufschiebbare Vorhaben und Anschaffungen nur mehr mit größt möglicher Sorgfalt und unter Einhaltung üblicher Wettbewerbsregeln vergeben werden. Weiters scheint es notwendig, dass ein Zahlungsplan erstellt wird, der über Ein- und Ausgänge sowie offene Posten (inkl. Personalkosten und Abgaben) mit Fälligkeit und Skontofristen mit wenig Aufwand Auskunft gibt, sodass immer darüber eine Übersicht besteht, wann welche Zahlungen zu leisten sind und mit welchen Eingängen zu rechnen ist.

3. Gebrauchsabgaben öffentliches Gut

Soweit Werbeschilder fix montiert sind konnte festgestellt werden, dass dafür Abgaben an die Gemeinde Mauerbach entrichtet werden. Problematischer sind Schilder, die als Hinweis für kurzfristige Veranstaltungen aufgestellt werden, da derzeit keine Überprüfung erfolgt und somit auch nicht festgestellt werden kann, ob für diese Schilder Abgaben entrichtet werden. Dies gilt auch für die Benützung öffentlichen Gutes bei Baustellen oder sonstigen Lagerflächen.

Sinnvoll wäre es, eine Methode zu entwickeln, wie die Rechtmäßigkeit von der Benützung öffentlichen Gutes festgestellt werden kann. Eine Idee dazu wäre, dass Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde neu entdeckte Baustellen oder Werbetafeln melden, sodass eine entsprechende Prüfung erfolgen kann.

4. Energiebuchhaltung

Es wurde ein Mitarbeiter angestellt, der auch die Funktion des Energiebeauftragten übernehmen wird. Eine entsprechende Schulung wird seitens des neuen Mitarbeiters zum frühest möglichen Zeitpunkt wahrgenommen.

5. Allfälliges

Keine weiteren Themen.

**Der Vorsitzende
für die grüne Plattform**



.....
(GR Michael Felzmann)

für die FPÖ



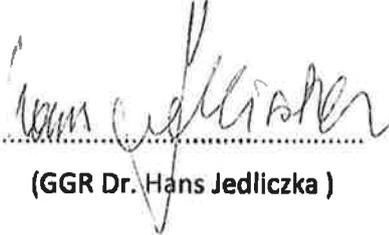
.....
(GR Renate Cupak)

für die Mauerbacher SPÖ



.....
(GR Monika Schrottmeyer)

für die ÖVP Mauerbach



.....
(GGR Dr. Hans Jedliczka)

für die ÖVP Mauerbach



.....
(GR Franz Strnad)

I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2019

19.39 Uhr GR Stoll nimmt an der Sitzung teil.

Die Voranschlagswerte werden im Wesentlichen fortgeschrieben. Der Nachtragsvoranschlag 2019 (NVA) ist zwingend notwendig, da im Rechnungsabschluss 2018 ein Sollfehlbetrag sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt zu verzeichnen war.

Der Sollfehlbetrag aus dem ordentlichen Haushalt ist einfach auszugleichen, da bereits im Voranschlag 2019 unter der Position „1/9120-2980 Rücklage“ eine Möglichkeit geschaffen wurde, diesen Fehlbetrag zu bedecken.

Darüber hinaus werden Vorkehrungen im NVA getroffen, um die problemlose Übernahme der derzeitigen Buchhaltung in das ab 1.1.2020 neue drei Komponentenrechnungswesen zu gewährleisten.

Der Ausgleich des Sollfehlbetrages im außerordentlichen Haushalt wird durch mehrere Maßnahmen erreicht:

Einnahmenseitig wirken sich zwei Positionen positiv aus. Bei der Finanzausweisung des Bundes nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) kam ein erheblich höherer Betrag, als im VA angenommen zur Anweisung. Auch die Förderung aus dem Bereich Kultur und Denkmalpflege wurde bereits in vollem Ausmaß angewiesen.

Ausgabenseitig wird durch Minderausgaben im Vergleich zum VA und die Auflösung schließlicher Reste aus den Vorjahren ebenfalls ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben erzielt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 wurde in der Zeit vom 09.09.2019 – 23.09.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Somit stellt **GGR Kabas** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag 2019, zu dem keine Stellungnahmen eingelangt sind, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 7.462.400,00, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 481.600,00 und den aufgelegten Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

I/6 Aufhebung Beschluss Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03 (GR 27.03.2019, TOP 1/9)

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Änderung 2012-03 des Flächenwidmungsplanes hat das Land NÖ Formfehler bei der Kundmachung der Auflage festgestellt. Deswegen musste die Auflage wiederholt werden. Der im Gemeinderat am 27.03.2019 unter TOP I/9 gefasste Beschluss der Verordnung über die Änderung 2012-03 des Flächenwidmungsplans ist daher aufzuheben.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Beschluss der Verordnung über die Änderung 2012-03 des Flächenwidmungsplans, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2019 unter TOP I/9 gefasst, aufzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Aufhebung Beschluss Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a (GR 27.03.2019, TOP I/10)

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Änderung Nr. 17 des Bebauungsplans hat das Land NÖ Formfehler bei der Kundmachung der Auflage festgestellt. Deswegen musste die Auflage der Änderung Nr. 17 wiederholt werden. Die Auflage der Änderung Nr. 17a war korrekt. Im Gemeinderat wurden beide Änderungen gemeinsam beschlossen. Der im Gemeinderat am 27.03.2019 unter TOP I/10 gefasste Beschluss der Verordnung über die Änderung Nr. 17 und 17a des Bebauungsplans ist daher aufzuheben.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Beschluss der Verordnung über die Änderung Nr. 17 und Nr. 17a des Bebauungsplans, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2019 unter TOP I/10 gefasst, aufzuheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Aufhebung Beschluss Aufhebung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017 (Beschränkung Wohneinheiten) (GR 27.03.2019 TOP I/II)

Da das Verfahren über die Änderungen des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans noch im Laufen ist, muss die Bausperre zur Beschränkung von Wohneinheiten weiter aufrecht bleiben. Der im Gemeinderat am 27.03.2019 unter TOP I/11 gefasste Beschluss der Aufhebung der Verordnung der Bausperre vom 29.09.2017 ist daher aufzuheben.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Beschluss der Verordnung über die Aufhebung der Bausperre vom 27.09.2017 zur Beschränkung von Wohneinheiten, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2019 unter TOP I/11 gefasst, aufzuheben.

Beschluss: Der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Flächenwidmungsplan, Änderung 2012-03

Aufgrund eines Verfahrensfehlers (mangelhafte Verständigung, zu kurze öffentliche Auflage – siehe Schreiben der Abt. RU1 vom 13. August 2019, Kennz.: RU1-R-383/034-2018) erfolgte eine neuerliche öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2012-03 im Zeitraum vom 25.07.2019 bis 05.09.2019. Die im Zuge der ersten Auflage nicht verständigten Adressaten wurden über die zweite öffentliche Auflage nachweislich verständigt. Die Unterlagen zum Auflageentwurf des Flächenwidmungsplans beinhalten einen Erläuterungs- und Umweltbericht, die Plandarstellung zur Flächenwidmungsplanänderung in einer Rot-Schwarz-Darstellung sowie einen Grundlagenplan Baulandausnutzung.

Die Marktgemeinde Mauerbach beabsichtigt die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 2012-03. Die Änderungen betreffen das Planblatt 04 und bezüglich des Änderungspunktes Nr. 8 das Planblatt 03. Der Hauptzweck der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2012-03 ist die erstmalige Festlegung der Zusatzbestimmung von zwei bzw. drei Wohneinheiten pro Grundstück für mehrere Bereiche des Bauland-Wohngebietes. Weiters werden unter anderem die derzeit aktuellen 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen kenntlich gemacht.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2018 wurde seitens der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme zum Screening und Scoping abgegeben mit dem Ergebnis, dass die Aussagen als zutreffend erachtet und der vorgelegte Untersuchungsrahmen für die SUP als vollständig erachtet werden.

Zu dem Auflageentwurf der Flächenwidmungsplanänderung langten während der **ersten** Stellungnahmefrist 11 schriftliche Stellungnahmen ein. Während der **zweiten** 6-wöchigen Stellungnahmefrist im Sommer 2019 langten keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Die Raumordnungssachverständige der NÖ Landesregierung teilte mit, dass im Zusammenhang mit den Widmungsänderungen im Bereich des Areals westlich des Hirschengartenbachs noch die Frage zur öffentlichen Verkehrserschließung offen sei und dass die entsprechenden Freigabebedingungen zu konkretisieren seien. Ansonsten bestünden seitens der Landesregierung keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014. Die im diesbezüglich Schreiben der NÖ Landesregierung vom 23. November 2018 zitierten Versagungsgründe (Kennz.: RU1-R-282/034-2018) betreffen diesen Sachverhalt.

Aus Sicht des Naturschutzes wird mit Schreiben vom 08. November 2018 (Kennz.: BD1-N-8383/017-2018) mitgeteilt, dass kein Konfliktpotenzial mit raumordnungsrelevanten Naturschutzaspekten geortet werden könne.

Die Baulandbilanz (Vergleich der Baulandwidmungen FWPL 2012-01 mit 2012-03) in den beiliegenden fachlichen Unterlagen zur Beschlussfassung enthalten.

Erörterung des Umweltberichts

Die Maßnahmenempfehlung zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen gemäß Kap. 5 des Erläuterungs- und Umweltberichts zur Flächenwidmungsplanänderung lautet folgendermaßen:

Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird daher vorgeschlagen, bis zur Sicherstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden eine unbefristete Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG zu verhängen. Die Bausperre sollte nicht nur die HQ100-Überflutungsfläche innerhalb der planlich dargestellten Außengrenze betreffen, sondern im Bereich des Grundstücks Nr.245/1 auch die westlich angrenzende ebene Fläche bis zum Beginn der Hangböschung südlich des Schuppens.

Dieser Empfehlung wurde zwischenzeitlich durch die Verordnung einer entsprechenden Bausperre gefolgt.

Behandlung der während der Auflagefrist schriftlich eingelangten Stellungnahmen

Die ortsplanerische Behandlung der schriftlich eingelangten Stellungnahmen samt Empfehlung für die Beschlussfassung ist in den beiliegenden fachlichen Unterlagen zur Beschlussfassung enthalten (Kap. 1). Während der **zweiten** öffentlichen Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 2012-03 wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Änderungen des Flächenwidmungsplans gegenüber dem Auflageentwurf

Die seitens der Ortsplanung empfohlenen Änderungen sind in den beiliegenden fachlichen Unterlagen zur Beschlussfassung nachzulesen. Die Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf werden darin ausführlich erläutert und sind plangrafisch aufbereitet. Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Plankorrekturen basierend auf den eingelangten Stellungnahmen.

Nachfolgend eine Übersichtsdarstellung des Auflageentwurfs und der empfohlenen Beschlussvorlage.

Ä-Pkt. gemäß Entwurf	Rechtsstand FWPL Nr. 2012-01	Auflageentwurf	Lage	Gst. Nr.	2. Beschluss Fwpl-Nr. 2012-03	
1	Bauland-Wohngebiet (BW)	Zusatzbestimmung maximal 2 Wohneinheiten (2 WE)	Wohngebiete Allerheiligenberg mit der Steinbachsiedlung, Millöckersiedlung samt Siedlungsenklave an der Augustinerwaldstraße, Waldgasse und Wienergasse, Sulzwiese, südliche Legstattgasse	Gemäß Plandarstellung	Beschluss entsprechend Auflageentwurf mit folgenden Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf:	
			Millöckersiedlung	325/59		BW-3 WE
			Millöckersiedlung	325/3		BW
			Ecke Türkenstraße/Hauptstraße	308 et.al.		BW
			Steinbachsiedlung	.73		BW-3 WE
			Steinbachstraße	800		BW-3 WE
			Talgasse	1689/5, 1689/1, 1589/8 und 1321		BW-3 WE
			Waldgasse	275/1		BW-3 WE
2	Bauland-Wohngebiet (BW)	Zusatzbestimmung maximal 3 Wohneinheiten-Aufschließungszone 1 (3 WE-A1)	Westlich Hirschengartenbach	245/1 und 244;	Beschluss entsprechend Auflageentwurf mit nachfolgender Änderung gegenüber dem Auflageentwurf:	
			Fahne	Teilfläche von 245/1		Umwidmung Baulandfahne in öffentliche Verkehrsfläche basierend auf Stellungnahme der NÖ Landesregierung
2	Bauland-Wohngebiet (BW)	maximal 3 Wohneinheiten (3 WE)	nordöstliche Sulzwiese und ein Grundstück im Bereich nördliche Steinbachsiedlung	228/1 bis 228/13 einschließlich Punktparzellen; 508/2 und .147.	Beschluss entsprechend Auflageentwurf	
3	Bauland-Sondergebiet-	Bauland-Kerngebiet (BK)	Allhangstraße	245/7	Beschluss entsprechend Auflageentwurf	

	Kindergarten (BS)				
4	Öffentliche Verkehrsfläche (Vö)	Bauland-Wohngebiet (BW)	Allhangstraße gegenüber dem ehem. Gemeindeamt	216/1	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
5	Grünland-Gärtnerei (Gg)	Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Geb) Nr. 43 und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)	Bäckergasse	126/10	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
6	Bauland-Sondergebiet-Kartause (BS) und Grünland-Wasserfläche (Gwf)	Bauland-Kerngebiet (BK)	Alte Stiftsmühle neben der Kartause	566/1	Beschluss entsprechend Auflageentwurf mit folgender Korrektur: Grünland-Wasserfläche in Bauland-Kerngebiet der nordwestlichen Ecke in Anpassung an Naturstand
7	Grünland-Parkanlage (Gp)	Öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg (Vö)	Zwischen Goethestraße und Lützowgasse beim Franz-Josefs-Platz	1078	keine Änderung der Widmung, sondern Beibehaltung des bisherigen Rechtsstandes
8	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)	Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Geb) Nr. 44* mit Zusatzbestimmung (Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten)	Hirschengarten	352/15	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
---	Öffentliche Verkehrsfläche (Vö)	Bauland-Wohngebiet (BW)	Volkshaus	82	Plankorrektur: Anpassung Widmungsgrenze an DKM

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des Umweltberichts in seiner Sitzung am 25.09.2019 unter TOP I/9 folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund des §§ 24 und 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, idF LGBl. Nr. 71/2018 wird der Flächenwidmungsplan abgeändert und neu dargestellt. Die Änderung betrifft die Planblätter Nr. 3 und 4.

§ 2

Die abgeänderten Festlegungen des Flächenwidmungsplans sind der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, unter der **GZ: 17-29 / FWPL-Ä 2012-03 / 02** zu entnehmen.

§ 3

Für die Aufschließungszone A1 gelten folgende Freigabebedingungen:

Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- a) ein mit der Marktgemeinde Mauerbach abgestimmtes Parzellierungskonzept und darauf beruhender Teilungsplan vorliegen,
- b) die Finanzierung und Ausführung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrserschließung sowie
- c) die Finanzierung und Ausführung einer ordnungsgemäßen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der sonstigen technischen Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt sind.

§ 4

Für das Grünland-Erhaltenswerte Gebäude (Geb) gewidmete Objekt Nr. 44* gilt folgende Zusatzbestimmung:

Es dürfen Umbauten vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Erweiterungen des Bestandsgebäudes durch Zubauten oder Aufstockungen handelt.

§ 5

Die Plandarstellung gemäß § 2, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Beschluss – Bebauungsplan, Abänderung Nr. 17 und 17a

Der Entwurf zur Teilabänderung des Bebauungsplans Nr. 17 wurde vom 12.09.2018 bis 23.10.2018 öffentlich aufgelegt (sämtliche Planblätter und das Legendenblatt). Aufgrund eines Verfahrensfehlers (zu kurze öffentliche Auflage) erfolgte eine neuerliche öffentliche Auflage der Bebauungsplanänderung Nr. 17 im Zeitraum vom 25.07.2019 bis 05.09.2019.

Der Entwurf zur Teilabänderung des Bebauungsplans Nr. 17a (Ergänzung zur Teilabänderung Nr. 17) wurde vom 29.01.2019 bis 13.03.2019 6 Wochen hindurch öffentlich aufgelegt (Planblatt Nr. 05). Eine neuerliche öffentliche Auflage für diese Planänderung war nicht erforderlich.

Die Unterlagen zu den Auflageentwürfen des Bebauungsplans Nr. 17 und 17a beinhalten je einen Erläuterungsbericht sowie die Plandarstellungen.

Zu dem Auflageentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 17 langte während der ersten Stellungnahmefrist 1 schriftliche Stellungnahme ein, zum Auflageentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 17a langten 2 Stellungnahmen ein. Während der zweiten öffentlichen Auflage der Bebauungsplanänderung Nr. 17 langte keine schriftliche Stellungnahme ein.

Aus Sicht des Naturschutzes wird mit Schreiben vom 08. November 2018 (Kennz.: BD1-N-8383/017-2018) sowie im Schreiben vom 06. März 2019 (Kennz.: BD1-N-8383/018-2018) mitgeteilt, dass kein Einwand bestehe.

Behandlung der während der Auflagefrist schriftlich eingelangten Stellungnahmen

Die ortsplanerische Behandlung der Stellungnahmen samt Empfehlung für die Beschlussfassung ist in den beiliegenden fachlichen Unterlagen zur Beschlussfassung enthalten (Kap. 2 und 3).

Während der zweiten öffentlichen Auflage des Bebauungsplanänderung Nr. 17 langte keine schriftliche Stellungnahme ein.

Ä-Pkt. gemäß Entwurf	Rechtsstand BPL Nr. 15	Auflageentwurf	Lage	Gst. Nr.	Beschluss BPL. Nr. 17 und Nr. 17a
1	10 m hinterer Bauwich	Überwiegend 3 m oder 5 m	Allerheiligenbergsiedlung	Gemäß Plandarstellung	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
2	Bebauungsdichte x und 30 %	Bebauungsdichte 50 %	Ortszentrale Lage	.14 und 58/1, .15, .88 und Teilfläche von 1912, .113 und Teilfläche von 49; .24 und 34/1, 34/3, 34/4, .25 und Teilfläche von 28/2.	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
2a	Bebauungsdichte x, 15 % und 30 %	Bebauungsdichte 50 %	Ortszentrale Lage Umfeld BILLA	Einmündung Allhangstraße: 30/2 und 33; Westlich Hauptstraße: 25, 26, .27, 28/1, 28/2; Östlich Hauptstraße: .32, 25/2, Teilfläche von 35/1, 17/2, 17/10, 125, .84, 19/5, .83, 19/4, .82, 19/3, .81.	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
2b	Kein vorderer Bauwich	5 m vorderer Bauwich	Hauptstraße Umfeld BILLA	26 und .27	Änderung gegenüber Auflageentwurf: Beibehaltung bisheriger Rechtsstand für das Gst. Nr. .27 (Baufuchtlinie deckungsgleich mit Straßenfuchtlinie)
3	Keine Festlegungen	Neufestlegung der Bebauungsbestimmungen	Alte Stiftsmühle bei der Kartause	566/1	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
4	Keine Festlegungen	Neufestlegung der Bebauungsbestimmungen	Allhangstraße gegenüber Gemeindeamt	Teilfläche von 216/1	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
5	Bebauungsweise f	Bebauungsweise offen	Entlang der Hauptverkehrsstraßen	Standortflächen von Wohnhausanlagen sowie Bauland-Betriebsgebiete	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
6	Bebauungsweise f	Bebauungsweise gekuppelt	Hauptstraße ON 99	.355, 310/35, 310/34	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
7	Kfz-Fläche	Streichung	Hauptstraße ON 129	20/1 (Standort BILLA)	Beschluss entsprechend Auflageentwurf
8	Straßenbreiten	Anpassung an DKM	Hauptsächlich Allerheiligenbergsiedlung	Gemäß Plandarstellung	Beschluss entsprechend Auflageentwurf

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.09.2019 unter TOP I/10 folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund der §§ 29 bis 33 des NÖ ROG 2014 idF LGBl. Nr. 71/2018 wird der Bebauungsplan abgeändert und neu dargestellt.

Die Änderung betrifft sämtliche Planblätter, das sind die Planblätter 01 bis 15 sowie das Legendenblatt und umfasst die Änderung von Bebauungsbestimmungen, die Ersichtlichmachung des geänderten Flächenwidmungsplans Nr. 2012-03 sowie die Ersichtlichmachung der aktualisierten Kenntlichmachungen (HQ 100-Hochwasserüberflutungszonen, Waldflächen im Bauland, Lage des neuen Gemeindeamtes).

§ 2

Die abgeänderten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundstücke sind den zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellungen des Bebauungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der **GZ: 17-29 / BPL-Ä 17 / 02** und für das Planblatt Nr. 05 unter der **GZ: 19-08 / BPL-Ä 17 und 17a / 02** zu entnehmen. Das Legendenblatt ist unter der **GZ: 17-29 / BPL-Ä 17 und 17a / 02** zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen gemäß § 2, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/11 Beschluss – Verlängerung Verordnung Bausperre vom 27.09.2017

(Beschränkung Wohneinheiten)

Da die Änderungen des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans vor Ablauf der 2-jährigen Dauer der Bausperre zur Beschränkung von Wohneinheiten vom 27.09.2017 noch nicht rechtskräftig sein werden, wäre die Bausperre gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz um 1 Jahr zu verlängern.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach beschließt in seiner Sitzung am 25.09.2019 unter TOP I/11 folgende

Verordnung

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2017 unter TOP I/9 beschlossene Bausperre, kundgemacht am 27.09.2017, in Kraft getreten am 13.10.2019 um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/12 Beschluss – Änderung Lärmschutzverordnung

Im §6 der gültigen Lärmschutzverordnung ist unter den Strafbestimmungen der Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 EGVG angeführt. Dieser Artikel VII wurde aufgehoben und ist nicht mehr gültig. Die Bestimmungen befinden sich nunmehr im §10 Verwaltungsstrafgesetz 1991. Die Lärmschutzverordnung wäre dahingehend zu ändern. Alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Lärmschutzverordnung bleiben davon unberührt.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 unter TOP I/12 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung LGBl 1000 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

LÄRMSCHUTZ

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach ist verboten:

An allen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 12.00 bis 14.00 Uhr, an Samstagen ab 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig

- a) Lautsprecherwerbung, ausgenommen Werbemaßnahmen von politischen Parteien im Zuge von Wahlen (Gemeinderat, Landtag etc.).
- b) jede lärmverursachende Bautätigkeit sowie die Verrichtung von im Bauwesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen u.ä. mit einem Dauer- bzw. Spitzenschallpegel über 60 Dezibel.
Ausnahme: Im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung und in Gebrechensfällen mit Ausnahmegewilligung der Gemeinde.
- c) der Betrieb von mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetriebenen lärmverursachenden Maschinen und Geräte wie z.B. Motorrasenmäher, Kreissägen, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen, Motorsägen, Heckenscheren und dgl. mit einem Dauer- bzw. Spitzenschallpegel über 60 Dezibel.

§ 2

Beim Einsatz von Maschinen sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und den Ursachen entsprechend zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen und anderen Emissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

§ 3

Der § 1 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

BEHÖRDLICHE AUFTRÄGE UND ANORDNUNGEN

§ 4

Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Mauerbach den Zutritt zu den von einem Missstand betroffenen Objekt zu ermöglichen.

§ 5

- (1) Unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach aus öffentlichen Rücksichten dem Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes oder der Grundfläche die Beseitigung des Missstandes mit Bescheid aufzutragen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundflächen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten zu erteilen.
- (2) Solche Aufträge dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes verfügt oder angeordnet werden kann.

STRAFEN

§ 6

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines auf Grund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft.
- (2) Geldstrafen fließen der Marktgemeinde Mauerbach zum Zwecke des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 7

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauerbach kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zu Grunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 8

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

INKRAFTTRETEN

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Mauerbach außer Kraft.
- (3) Die nach der außer Kraft tretenden Verordnung bereits erteilten Aufträge und Anordnungen gelten als solche nach dieser Verordnung.

Mauerbach am 25. September 2019

Der Bürgermeister
Peter Buchner, MBA

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Beschluss – Annahme Allgemeine Geschäftsbedingungen Kommunalkredit Austria AG

Die Kommunalkredit Austria AG hat Anfang Juli darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Kreditvertrag keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitbeschlossen wurden. Daher wären die AGBs geschäftsmäßig zu fertigen und zu retournieren. Es handelt sich hier um einen Kredit aus dem Jahr 1990, der noch bis 2023 laufen wird.

Um Klarheit zu bekommen, wurde das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung IVW3) kontaktiert, das die Auskunft erteilt hat, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat notwendig sei, eine aufsichtsbehördliche Genehmigung jedoch nicht.

Somit stellt **GGR Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/14 Beschluss – Basisdaten für Grundstücksrasterverfahren

Ein wesentlicher Teil der Vorarbeiten zum Voranschlag bzw. zum gesamten Rechnungswesen ab 2020 ist die Vermögenserfassung. Diese betrifft alle Bereiche der Gemeinde: Grund & Boden, Gebäude und Bauten (Kanalisation), Fuhrpark und sämtliches Inventar.

Um spätere Korrekturen zu vermeiden, wäre eine Beschlussfassung über die grundsätzliche Bewertung der Grundstücke erforderlich, da die meisten Grundstücke bereits viele Jahre / Jahrzehnte in Gemeindebesitz sind, fehlen entsprechende Originalpreise.

Das Grundstücksrasterverfahren ist als eine Möglichkeit bei der Ersterfassung des Grundvermögens im § 39 Abs. 3 VRV 2015 geregelt.

Die Grundstücksdaten selbst stammen aus dem Grundbuch (k5 Verfahren) und der Basispreis vom BMF (Bundesministerium für Finanzen). Dieser errechnet sich aus den beim BMF gesammelten Daten zu Käufen und Verkäufen der letzten Jahre und wird für jede Gemeinde unter der KG-Nummer veröffentlicht. Weiters werden Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzung des Grundstückes empfohlen. (Homepage des BMF: <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/basispreise.html>).

Somit stellt **GGR Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Grundstücksrasterverfahren wird für die Erstbewertung der Grundstücke der Marktgemeinde Mauerbach herangezogen.

Die Basispreise des BMF werden für Bauflächen mit € 272,39 und für landwirtschaftliche Nutzflächen mit € 4,54 mit den jeweiligen Zu- und Abschlägen übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/15 Beschluss – Vertrag mit Österreichischen Bundesforsten, Kartausenlauf / Duathlon

Für den Kartausenlauf und den Duathlon am 14.09.2019 war die Benützung von Bereichen, bei welchen Grundstücke der Österreichischen Bundesforste betroffen sind, erforderlich. Dazu ist der Abschluss eines Bestandsvertrags mit den ÖBf notwendig. Das Entgelt beträgt € 67,00 zuzüglich 20% Ust.

Bedeckung: 1/2690-7560 Sportveranstaltungen

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Bestandsvertrag beschließen:

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09440_00002

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
 registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, vertreten durch
 Forstbetrieb Wienerwald
 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12
 kurz ÖBf AG.
- 1.2. Marktgemeinde Mauerbach
 3001 Mauerbach, Hauptstr. 246
 kurz Bestandnehmer.

2. Vertragsgegenstand und Lage

- 2.1. Bezeichnung: Fläche Crossduathlon

Objekte:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Ein- heit
01903 Mauerbach	468/3		
01903 Mauerbach	406/1		
01903 Mauerbach	552		

Zweck: Lauf um die Kartause und Radstrecke.

- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
- 2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.8. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.9. Entfällt.

3. Dauer und Rückgabe

- 3.1. Beginndatum: 14.09.2019
 Enddatum: 14.09.2019
- 3.2. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Kündigung.
- 3.3. Entfällt.

- 3.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.

4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
Kreativwirtschaft ab 14.09.2019	67,00	20%	einmalig	nein

- 4.2. Wertsicherung: Entfällt.
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Entfällt.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
- 4.7. Der Bestandnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, der ÖBf AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Kaution - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.
- 7.4. Entfällt.

8. Vergebührung und Abgaben

- 8.2. Entfällt.

9. Besondere Vereinbarungen - entfällt

10. Sonstiges

- 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 10.5. Entfällt.

- 10.6. Entfällt.
- 10.7. Entfällt.
- 10.8. Die Errichtung und Betrieb von Ladestationen ist nicht gestattet.
- 10.9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Veranstaltung keinerlei Müll anfällt. Nach dem Rennen ist diesbezüglich eine Kontrolle der Strecke durchzuführen und etwaiger Abfall einzusammeln.
- 10.10 Die Markierungen, erfolgen mit Lebensmittelfarbe, sowie Absperrbänderungen werden am Nachmittag des Vortages der Veranstaltung angebracht, auf MTB-Strecken per Fahrrad, sonst zu Fuß.
- 10.11 Die Entfernung der Markierungen und das Einsammeln von etwaigem Müll erfolgt noch am Veranstaltungstag.
- 10.12 Die ÖBf AG übernimmt keine Haftung für schlechte Wegeverhältnisse (z.B. nach Holzernte, Fahrillen, etc.).
- 10.13 Für vor oder während der Veranstaltung auftretende Elementarereignisse (Sturm, Hochwasser, etc.) kann die ÖBf AG keinerlei Haftung übernehmen und verpflichten die ÖBf AG zu keinerlei Wiederherstellungsarbeiten an der Strecke.
- 10.14 Die ÖBf AG wird als Partner auf der Website www.wienerwaldtrail.at sämtlichen Drucksorten angeführt. Zusätzlich werden Transparente der ÖBf AG nach Abstimmung angebracht.

11. Vertragsausfertigungen

- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/16 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Caddy WU 365FJ

Der Leasingvertrag für den VW Caddy mit dem Kennzeichen WU 365FJ ist abgelaufen. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 711,76 inkl. MWSt. an die Porsche Bank /Versicherung AG erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/6120-7012 Leasing VW Caddy

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes des VW Caddy WU 365FJ in der Höhe von € 711,76 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/17 Beschluss – Auszahlung Restwert VW Doka-Pritsche WU 364FJ

Der Leasingvertrag für die VW Doka-Pritsche mit dem Kennzeichen WU 364FJ ist abgelaufen. Da sich das Fahrzeug in einem guten Zustand befindet, soll die Auszahlung des vertraglichen Restwertes in der Höhe von € 879,24 inkl. MWSt. an die Porsche Bank /Versicherung AG erfolgen. Das Fahrzeug geht damit in das Eigentum der Gemeinde über.

Bedeckung: 1/6120-7011 Leasing VW Doka Pritsche

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Restwertes die VW Doka-Pritsche WU 364FJ in der Höhe von € 879,24 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/18 Beschluss – Ausschreibung Öffentliche Beleuchtung

Die Ivenio Consult GmbH wurde mit der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für ein Outsourcing der Öffentlichen Beleuchtung in Mauerbach beauftragt. Die Unterlagen wurden durch den Rechtsanwalt der Gemeinde, Mag. Brandstetter, rechtlich geprüft, und die von ihm aufgezeigten Anregungen eingearbeitet.

Nunmehr liegen die fertigen Teilnahmebedingungen und Angebotsunterlagen vor und sollen freigegeben werden, damit die Ausschreibung durch die Ivenio Consult GmbH durchgeführt werden kann.

GGR Stitzle fasst kurz zusammen, worum es bei der Beschaffung bzw. Ausschreibung für die öffentliche Beleuchtung geht:

Anlass/Ursache

1. *Rechtliche Bestimmungen über CO2 Einsparung (Stromverbrauch), Haftung (pers. Haftung des Gemeinderates)*
2. *technische Anforderungen (Anlagensicherheit)*
3. *Alter der Anlage (> 30 Jahre)*
4. *Ö-Normen für Beleuchtungsqualität*

Verfahren

Zweistufiges Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich lt. BVergG 2018:

Stufe 1: Bietersuche / Auswahl --> maximal 4 Bieter

Stufe 2: max. 4 Bieter erhalten die Ausschreibungsunterlagen --> legen Angebot / Verhandlungsrunde 1 + 2.

Firma Ivenio wickelt ab (Stufe 1, Stufe 2 mit MG) und präsentiert Vergabevorschlag.

Inhalt

- *Sanierung der bestehenden ÖB (bis 2021) --> garantierte Energieeinsparung mind. 30%.*
- *Betrieb + Wartung + Reparatur der ÖB für 25 Jahre, Fixpreise mit jährl. Anpassung an Lohnkostenindex*
- *Stromlieferung für ÖB für mind. 5 Jahre, danach Ausstieg oder Verlängerung möglich*
- *Erweiterungen auf Wunsch der MG gegen Aufpreis*
- *Finanzierung über 25 Jahre*

ÖB ist / bleibt im Eigentum der MG

Vertrag kann nach 25 Jahren verlängert werden oder läuft aus.

GGR Stitzle dankt allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

GR Iordanopoulos-Kisser dankt GGR Stitzle für seinen Einsatz.

Somit stellt **GGR Stitzle** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Freigabe der vorliegenden Teilnahmebedingungen und Angebotsunterlagen für ein Outsourcing der Öffentlichen Beleuchtung in Mauerbach beschließen. Somit kann die Durchführung der Ausschreibung durch die Ivenio Consult GmbH erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Ausrufung des Klimanotstandes in Mauerbach

GR Iordanopoulos-Kisser verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage A).

GGR Pilter hinterfragt, weshalb dies nicht im Ausschuss für Umwelt & Mobilität behandelt wurde.

GR Cupak erkundigt sich, wie etwaige Maßnahmen angesichts der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde derzeit finanziert werden sollen.

GGR Prader betont die Notwendigkeit, den Klimaschutz vordringlich zu thematisieren und verweist auf diverse Angebote an Seminaren und Informationsveranstaltungen der NÖ Landesregierung.

GGR Dutzler stellt den **Antrag**, die Behandlung des Dringlichkeitsantrags an den Umweltausschuss zu verweisen.

GR Felzmann betont, dass die Ausrufung des Klimanotstandes bzw. Klimaschutz generell Angelegenheit des gesamten Gemeinderats wäre.

UGR Richter sieht das Problem an der mangelnden Information, da viele Anschaffungen und Beauftragungen ohne Einbeziehung des Umweltausschusses erfolgen.

GR Beran stellt den

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Umweltausschuss der Gemeinde Mauerbach aufgefordert wird, alle Verordnungen insbesondere in Bezug auf Raumordnung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Energieversorgung, Bauten bzw. Aktivitäten der Gemeinde auf die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit zu evaluieren und, wo immer notwendig, einen Vorschlag zur Überarbeitung vorzulegen, sodass die Ursachen der Klimakrise und deren Folgen reduziert werden können.

Ein erster Zwischenbericht soll dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden."

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR Felzmann)

3 Enthaltungen (GGR Kabas, GGR Prader, GR Iordanopoulos-Kisser)

GGR Dutzler zieht seinen Antrag zurück.

Die Abstimmung des Dringlichkeitsantrags ist somit obsolet.

Ende öffentlicher Teil 20.32 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4058

III/2 Beschluss – Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 4064

III/3 Beschluss – Einvernehmliche Lösung Dienstverhältnis PNR 3080

III/4 Beschluss – Beendigung Dienstverhältnis wegen Pensionierung PNR 4025

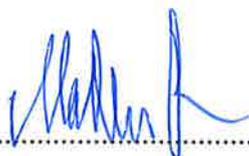
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.36 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die SP Mauerbach



(GR Christine Pennauer)

Für die Grüne Plattform



(GGR Ursula Prader)

Für Pro Mauerbach



(GR Dr. Hedwig Fritz)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



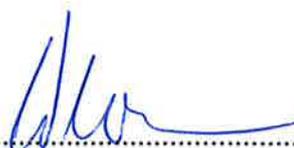
(GR Renate Cupak)

Für Wir für Mauerbach



(GGR Leopold Dutzler)

Schriftführerin



(Huberta Auer-Weissmann)

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

eingbracht von der Grünen Plattform Mauerbach- Die Grünen bei der Gemeinderatssitzung am Mittwoch den 25.09.2019 betreffend

Ausrufung des Klimanotstandes in Mauerbach

Die Erklärung des **Klimanotstandes** erfolgt von Parlamenten, Landesregierungen oder Gemeinden. Damit wird anerkannt, dass eine akute Klimakrise besteht und dass die Maßnahmen, die bis jetzt gesetzt wurden nicht nur nicht ausreichen, sondern sogar dazu führten, dass sich der Ausstoß von Treibhausgasen erhöhte. Dies zeigt auch der in der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 vorgetragene Klimabündnisreport

Klimabündnisausweis Mauerbach 2017



Der Klimabündnisausweis zeigt, welche Klimaschutzmassnahmen eine Gemeinde umgesetzt hat. Mauerbach liegt in diesem niederösterreicheweiten Vergleich im unteren Drittel

Mit der Ausrufung des Klimanotstandes durch Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat wird die Mauerbacher Gemeinderregierung beauftragt, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die einen wesentlich größeren Beitrag dazu leisten, die menschengemachte globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken. Die Reduktion der Treibhausgase muss zum wesentlichen Entscheidungskriterium aller zukünftigen Anschaffungen und Vorhaben der Gemeinde Mauerbach werden.

Zusätzlich zu der Verantwortung die wir alle unseren Nachkommen gegenüber haben und die von den jungen Menschen der Fridays for Future - Bewegung mit Recht eingefordert wird, muss jetzt gehandelt werden um auch die Gemeinde Mauerbach vor den Folgen immer öfter auftretender Wetterextreme zu bewahren.

Die letzten fünf Jahre waren in Österreich die heißesten, seit es Aufzeichnungen gibt. Ob Hitze und Trockenheit zu Schäden in Land- und Forstwirtschaft, an Straßenbelägen führt, ob Starkregenereignisse das Kanalnetz überlasten, zu Überflutungen führen und fruchtbaren Boden wegschleppen, ob Hitzewellen die Gesundheit der BürgerInnen bedrohen. Eine Gemeinde wie

Mauerbach wir direkt (Kanal Buchengasse/Talgasse) oder über den Umweg des Finanzausgleichs mit den massiven Kosten konfrontiert sein, die der Klimawandel in allen Lebensbereichen verursacht.

Es muss daher sowohl ein ökologisches als auch ein ökonomisches Interesse bestehen, dass Mauerbach seinen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leistet, auch wenn dafür Investitionen notwendig sind.

Wir stellen daher den Antrag, dass der Gemeinderat folgendes beschließen möge:

- 1) Die Biosphärenparkgemeinde Mauerbach erklärt den Klimanotstand und beschließt damit, die Eindämmung der Klimakrise als Aufgabe höchster Priorität wahrzunehmen. Der Gemeinderat bekennt sich dazu, so rasch wie möglich Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen, die den Ausstoß von Treibhausgasen im Wirkungsbereich der Gemeinde massiv verringern und den BürgerInnen Alternativen zur Verbrennung fossiler Energieträger nahe zu bringen.
- 2) Die Gemeinderegierung wird aufgefordert
 - a) alle Verordnungen insbesondere in Bezug auf Raumordnung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Energieversorgung, Bauten bzw. Aktivitäten der Gemeinde auf die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit zu überprüfen und, wo immer notwendig, diese Regelungen so anzupassen, dass sie die Ursachen der Klimakrise und deren Folgen reduzieren,
 - b) sich bei zukünftigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise an den Vorschlägen zu orientieren, die wissenschaftlich begründet von diversen Institutionen (IPCC, APCC, Weltklimarat, NEU, Klima- und Umweltschutzmanifest ÖVP NÖ...) ausgearbeitet wurden.

Der Begriff „Notstand“ soll die Dringlichkeit bezeichnen, mit der die wissenschaftlich belegte, immer rascher voranschreitende Erderwärmung aufgehalten werden muss, um einem absehbaren Klimakollaps zu begegnen. Notstandsmaßnahmen im juristischen Sinn sind daraus nicht abzuleiten.



[Handwritten signature]

Mauerbach, 25.09.2019

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]